



VERORDNUNG
der Gemeindevertretung über die Anordnung einer verpflichtenden
Baugrundlagenbestimmung
erlassen in der Gemeindevertretungssitzung vom 29.2.2012

Gemäß § 3 Abs 2 Baugesetz, LGBl. Nr52/2001 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für Bauvorhaben gemäß § 18 Abs 1 lit. a) an den Gemeindestraßen „Bregenzer Straße“, „Kirchstraße“ und „Hofsteigstraße“ ist - ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs 6 BauG - verpflichtend ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung zu stellen.

Diese Verpflichtung gilt beidseitig der Straßen für die erste Bautiefe eines Grundstückes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29.2.2012 in Kraft.